

Text 3 zu Kapitel 3:

Reichs-, Landes- und Grundherrschaftsrechte

I. Quellentext¹

Am fünften September 1543 sind die ehrbaren beiden Jakob Aepli und Hans Trüb, als bevollmächtigte Vertreter der gesamten Gemeinde Maur vor den abgeordneten Herren und Verwaltern der Abtei Zürich erschienen und haben mitgeteilt, dass ihr Hofrodel des Meyeramtes von Maur schadhafte sei, weshalb sie freundlich ersuchen, dass man ihnen den wiederum erneuere, was ihnen von den genannten Verwaltern bewilligt worden sei. Es wurde im folgenden verfasst, wie es seit alters festgehalten worden war:

Das Recht des Meyeramtes von Maur am Greifensee

1) Zum Ersten sprechen die Hofleute: Wenn der Meyer ein Herbst- oder Maiengericht anordnet, sollen auf den betreffenden Tag alle Hofleute erscheinen, und zwar jene, die innerhalb des Dorfzauns wohnen, wenn man mit dem Verlesen der Offnung beginnt, und jene, die ausserhalb wohnen, bevor die Verlesung beendet ist. Wer gegen diese Vorschrift verstösst, wird mit drei Schillingen gebüsst.

2) Ferner sprechen die Hofleute, dass der Meyer im Anschluss richten soll, so oft man seiner bedarf, und niemand soll ihn dafür bezahlen müssen.

3) Ferner sprechen die Hofleute, dass ein Fremder, der um Erb und Eigen klagen will, dem Meyer fünf Schillinge und vier Pfennige zu bezahlen hat. Daraufhin soll der Meyer in seiner Sache richten wie bei einem Einheimischen.

4) Ferner sprechen die Hofleute, wer hier heiratet, der soll den Meyer und dessen Frau einladen. Der Meyer soll dem Bräutigam einen Hafen leihen, so dass er darin ein Schaf sieden kann. Auch soll der Meyer an die Hochzeit ein Fuder Holz mitbringen. Er soll sodann gemeinsam mit seiner Frau einen Viertel eines Schweineschinken bringen. Und wenn die Hochzeit zu Ende ist, so soll der Bräutigam den Meyer in der Hochzeitsnacht bei seiner Frau liegen lassen oder fünf Schillinge und vier Pfennige bezahlen.

5) Ferner sprechen die Hofleute, dass ein Kirchengut da gelegen sei. Wer das Kirchengut bewirtschaftet, der soll einen Zuchtstier und einen Zuchteber halten und dem Dorf zur Verfügung stellen. Wenn ein solches Tier ausfällt, soll er es ersetzen durch ein anderes und dieses dem Dorf zur Verfügung stellen. Wenn er das unterlässt, soll er jeden Einzelnen schadlos halten. Die beiden Zuchttiere sind tagsüber in freiem Weidegang zu halten. Wenn sie Schaden anrichten, so soll der Betroffene sie mit dem Treibstock von seinem Grundstück auf das nächste treiben. Würde einer es jedoch weiter weg verjagen oder schlagen, soll er dem Inhaber des Kir-

¹ Länge des Quellentextes und Schwierigkeitsgrad der Textinterpretation entsprechen dem Niveau höherer Semester.

chengutes drei Schillinge Schadenersatz zahlen. Dieser soll die Tiere in der Nacht einschliessen. Falls diese nachts Schaden anrichten, hat der Inhaber des Kirchengutes für diesen aufzukommen.

6) Ferner sprechen die Hofleute, dass es auch ein Hirtengut gebe. Wer den Meyerhof inne hat, dessen Schweine sollen auf dem Hirtengut gehütet werden.

7) Ferner sprechen die Hofleute, dass auch die Schweine des Kellers vom Hirten zu hüten sind. Dafür soll ihm der Keller, wenn er von der Arbeit zurückkommt, einen Kessel mit Mus geben, das so dick sein soll, dass der Löffel darin steckt, sodass der Hirt genug zu essen hat.

Während der Hirt die Geissen hütet, hat er dem Keller einen Korb mit Kraut für die Schweine zu bringen, damit diese genug zu fressen haben bis der Hirt wieder zurückkehrt.

Wenn der Keller dem Hirten jedoch nicht genug zu essen gibt, so soll er wie die andern Dorfbewohner den Hirtenlohn entrichten.

8) Ferner sprechen die Hofleute, was das Hirtenlehen an Erträgen mehr abwirft, als das Vieh bedarf, gehöre der Dorfgemeinschaft.

9) Ferner sprechen die Hofleute, dass der Wald Guldinen der Dorfgemeinde Maur reich und arm gleichermaßen gehöre. Der Wald ist freies Eigentum der Gemeinde.

10) Ferner sprechen die Hofleute, wer während Jahr und Tag in Maur wohnhaft gewesen sei, der habe dieselben Rechte wie die anderen Hofleute. Wer aber wegzieht, verliert seine Rechte.

11) Ferner sprechen die Hofleute, dass sich die Weidrechte bis an den Weissen Stein und nach Rellikon an den Bach erstrecken.

12) Ferner sprechen die Hofleute, dass die Leute von Aesch ihr Vieh nicht über das Maurer Weideland treiben dürfen. Ausgenommen sind die zwei Huben², die unsere Weidgenossen sind.

13) Ferner sprechen die Hofleute, dass niemand in Ebmatingen unsere Weidgenossen sein sollen, ausser die drei Huben.

14) Ferner sprechen die Hofleute, dass sie Ehegenossen der sieben Gotteshäuser seien und ihre Kinder zu- und wegziehen lassen.

Die nachfolgend Aufgeführten sind die genannten Gotteshäuser: Sankt Felix und Sankt Regula in Zürich, Unsere Frauen zu Einsiedeln, drittens, das Gotteshaus von Pfäfers, viertens dasjenige von Sankt Gallen, fünftens jenes von Reichenau, sechstens jenes von Schaffhausen, siebtens das Gotteshaus Sankt Fridolin zu Seckingen.

15) [...]

16) Ferner sprechen die Hofleute, dass der Herr von Greifensee zweimal im Jahr hier richten soll, nämlich im Mai und im Herbst. Wenn er seinen Meyentag haben will, so soll er an den Tattenbach kommen, und dort soll ihn der Meyer empfangen und dem Pferd einen Viertel Hafer und dem Herrn einen Becher mit rotem Wein bringen und ihn zum Gericht einladen.

17) Ferner sprechen die Hofleute, wenn er das Herbstgericht abhalten wolle, so soll er ebenfalls nicht über den Tattenbach kommen. Dort soll ihm der Meyer eine Hafergarbe für das Pferd bringen und wiederum einen Becher mit rotem Wein. Darauf soll er ihn zum Gericht einladen.

² grosse Güter.

18) Ferner sprechen die Hofleute, der Vogt³ habe zu richten über sämtliche Frevel, nicht aber über das Blut. Der Vogt habe nicht öfters zu richten als an den beiden genannten Gerichten. Ausser man klage bei ihm und dann haben die Parteien selbst zu erscheinen.

19) Ferner sprechen die Hofleute, dem Vogt stehen 20 Mütt Kern zu, welche von den Gütern der Äbtissin⁴ zu leisten seien.

20) Ferner sprechen die Hofleute, dem Vogt seien fünf Pfund zu bezahlen, welche allerdings nicht aus altem Recht geschuldet seien.

21) Ferner sprechen die Hofleute, dass jede Haushaltung dem Vogt ein Herbsthuhn und ein Fastnachtshuhn zu entrichten habe.

22) Ferner sprechen die Hofleute, dass sie nicht verpflichtet seien für den Vogt weiter in den Krieg zu ziehen, als dass sie am Abend wieder zu Hause seien. Will er sie stärker in Anspruch nehmen, hat er dafür selber aufzukommen. Wenn er dafür nicht bezahlt, sind die Hofleute nicht verpflichtet, für den Vogt in den Krieg zu ziehen. Will der Vogt uns zu mehr zwingen, soll die Äbtissin uns schützen.

23) Ferner sprechen die Hofleute, dass sie das Recht haben, miteinander als Nachbarn gütlich zu leben. Der Vogt hat nicht einzugreifen, wenn sich Hofleute gegenseitig schlagen oder mit Stichwaffen verletzen, ausser wenn einer stirbt oder einer klagt.

24) Ferner sprechen die Hofleute, dass sie von der Äbtissin die Freiheit haben, bei Kauf und Verkauf keine Abgaben leisten zu müssen. Vermöchte sie uns nicht davor zu bewahren, so soll sie den Vogt von Greifensee anrufen, damit dieser ihr helfe, uns zu schützen.

25) [...]

26) [...]

27) Ferner sprechen die Hofleute, dass sie von der Äbtissin in Zürich und vom Vogt von Greifensee die Freiheit haben, dass man sie nur dort vor Gericht laden dürfe, wo sie wohnten. Nur Vermögenlose dürfen auswärts geladen werden. Falls sonst jemand auswärts geladen wird, sollen Äbtissin und Vogt uns schützen.

28) Ferner sprechen die Hofleute, dass sie berechtigt sind, den Wein den sie in Maur erzeugen unbehelligt und frei auszuschenken.

29) [...]

II. Interpretation

1. Zusammenfassung

Laut Eigenbezeichnung handelt es sich beim vorliegenden Quellentext um das Recht des Meieramts von Maur am Greifensee, verfasst als Hofrodel zwischen der Abtei von Zürich und der Gemeinde Maur im Jahr 1543.

Der Text enthält mindestens 29 Elemente betreffend das Meiergericht (1-4), Kirchengut und Dorfgemeinde (5-14, 28) sowie das Vogteigericht (16-27). Einzelne auffällige Elemente, die explizit geregelt werden sind die Ge-

³ Herr von Greifensee.

⁴ des Fraumünsters.

richtsbarkeiten, Heirat, Weiderecht, Abgabepflicht, Gotteshausbund und Freizügigkeit, Kriegsdienst, Haushaltung, Nutztiere, Weinschenke.

2. Sachliche Aussagen

2.1. Grundherrschaft, bäuerliches Hofgericht und Meieramt

Der Grossteil der mittelalterlichen Bevölkerung lebt auf dem Lande in bäuerlichen Gehöften. Kaum eine bäuerliche Familie aber ist frei, dies auch mit gutem Grund: Wer würde sie schützen? Einen Staat gibt es im Mittelalter nicht. Man lebt in personalen Verbänden. Dies bedeutet, dass die Bauern zu einem Herrn gehören, also seine Hörigen sind, von ihm aber auch beschützt werden. Dafür schulden sie ihm Abgaben und sie stehen unter seinem Rechte. Diesen sozialen und rechtlichen Zusammenhang bezeichnet man mit dem Begriff «*Grundherrschaft*».

Die Entstehung der Grundherrschaft ist innerhalb der Rechtsgeschichte umstritten. Vereinfacht lässt sich dazu Folgendes festhalten: In fränkischer Zeit bildet der Fronhofverband die Mikrozelle von Herrschaft und Bodenbewirtschaftung. Daraus entwickeln sich im Verlauf des Mittelalters verschiedene weitere Formen, insbesondere die Gutsherrschaft und Rentengrundherrschaft.⁵ Diesen drei Formen ist gemeinsam, dass der Grundherr seine Güter nicht alle selbst bewirtschaftet, sondern unter der Aufsicht eines Meiers, Vogts oder Ammanns bewirtschaften und verwalten lässt. Im Hochmittelalter, also vom 9. bis zum 11. Jahrhundert, gelangen vor allem durch fromme Vergabungen grosse Teile dieser Grundherrschaften in klösterlichen Besitz. Seit dem Spätmittelalter verliert die Grundherrschaft zunehmend ihre rechtliche Bedeutung im Verhältnis zu den erstarkenden Landesherrschaften und Städten, was auch erklärt, weshalb zur Abgrenzung gegenüber anderen Rechtsordnungen und zur Sicherung des eigenen Rechts vor Verlust das Recht der Grundherrschaften aufgezeichnet wird. Als Organisationsform ökonomischer Nutzung der agrarischen Ressourcen bleibt die Grundherrschaft indes bis zum Ende des Ancien Régime bestehen. Im vorliegenden Text steht die Maurer Grundherrschaft der Fraumünsterabtei Zürich zu, welche vor Ort durch den Meier vertreten wird. Maur war eine der grössten Grundherrschaften dieses Frauenklosters, das im Hochmittelalter zugleich der Stadt vorstand. Je mehr sich die Stadt selbst von der Klostervorherrschaft emanzipierte, entwickelte sie eine über die Stadt hinausgehende territoriale Landesherrschaft im Verlauf des Spätmittelalters. Die Stadt Zürich wird hier vertreten durch den Vogt von Greifensee.

⁵ Während der Gutsherr prozentual an den Ernteerträgen seiner Güter partizipiert, verlangt der Rentengrundherr eine feste Rente, trägt somit das Risiko der Missernte nicht mit.

Das grundherrschaftliche Gericht ist wie alle weltlichen Gerichte bis in die frühe Neuzeit dualistisch strukturiert. Der Meier amtet als Richter, d. h. als Vorsitzender, der das Verfahren leitet, während aus dem Kreise der ortsansässigen und landbesitzenden Bauern, wohl die Dorfältesten, als Urteiler fungieren. Gemäss Ziff. 1 ist der Meier zuständig für die Einberufung und Leitung des Herbst- und Maigerichts. Diese Gerichte sind Gemeinde- wie auch Gerichtsversammlungen. Alle Hofleute – gemeint sind die Bauern mit Hofwirtschaft, welche Erblehen der Grundherrin, also der Äbtissin des Fraumünsters in Zürich, besitzen, nicht aber die Tagelöhner und das Gesinde – haben Teilnahmerecht- und -pflicht, d. h. sie haben insbesondere der Verlesung der Offnung beizuwohnen. Diese Anwesenheitspflicht erfüllt zwei grundlegende Bedingungen, nämlich die Rechtssicherheit zu gewährleisten, weil durch das regelmässige Wiederholen des Textes das Rechtsbewusstsein aller Beteiligten gefestigt wird und das Gericht sich dadurch selbst legitimiert. Das Gericht hat zwei Funktionen: Eine der Hauptaufgaben eines grundherrschaftlichen Gerichts ist es, die Vereinbarungen zwischen dem Grundherrn und den Grundhörigen in Erinnerung zu rufen. Denn die Friedensordnung stiftet gutes oder richtiges Recht in den Bauernhöfen ähnlich wie die Landfrieden auf der Reichs- oder Landesebene. Das gute Recht ist das unverbrüchliche, von alters her gewohnte und geliebte Recht. Bis ins hohe Mittelalter wurde es nur mündlich überliefert. Im Zuge der allgemeinen Verschriftlichung wird auch das Recht der Bauernhöfe seit dem 14. Jahrhundert vermehrt aufgezeichnet. Den zweiten, nicht geringeren Aspekt bildet die Konfliktbewältigung in streitigen Fällen durch Urteilsspruch. Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft stehen daher in engstem Zusammenhang. Der Grundherr übt diese selber oder durch einen (oder mehrere) Vertreter, hier den Meier und den Vogt (dazu vgl. 2.2 nachfolgend), aus. Ein bäuerliches Hofgericht befasst sich aber nur mit den geringeren Straffällen und den kleinen Streitigkeiten unter den Ortsansässigen. Diese Gerichtskompetenz bezeichnen wir als niedere Gerichtsbarkeit.

Nach der Gemeindeversammlung, die über grundsätzliche Geschäfte des Dorfs berät, hat der Meier gemäss Ziff. 2 in den nichtpeinlichen Niedergerechtfällen wie Besitz, Nachbarschaft, Erbe bei Streitigkeiten unter Hofleuten unentgeltlich zu richten. Fremde, die wegen Besitz oder Erbschaft klagen, müssen hingegen gemäss Ziff. 3 Gebühren zahlen. Sie geniessen keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Der Meier hat, wenn bezahlt wurde, Fremde und Einheimische aber gleich zu behandeln. Er darf niemanden bevorzugen. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist keineswegs selbstverständlich, weshalb er hier für diesen besonderen Fall festgehalten wird. Dieser Meier leitet also die Eigenwirtschaft Maur, die dem Kloster Fraumünster von Zürich untersteht. Meier ist eine Berufsbezeichnung; sie kommt vom lateinischen und fränkischen «maior» und meint den älteren oder erfahrenen Haus- oder Gutsverwalter, der sowohl von der Grundherrin als auch den Dorfbewohnern akzeptiert bzw. gewählt ist. Hauptverwaltungsaufgabe des Meiers ist es, für Ruhe und Ordnung sowie für das Einziehen und die Entrichtung der Grundzinsen an die Fraumün-

terabtei zu sorgen. Einerseits hatte er einen Teil der Erträge des Meierhofes abzuliefern und andererseits durchzusetzen, dass auch die Hofleute selber, den geschuldeten Zins zu Martini ablieferten (Ziff. 21). Dem Meier von Maur diente als Keller (grundherrschaftlicher Wirtschaftsbeamter in subalternen Funktion, Ziff. 7). Das Recht, einen Keller zu haben, unterstreicht die Bedeutung von Maur für die Fraumünsterabtei.

2.2. Die Hofleute und die Dorfgemeinde

Die hoch- und spätmittelalterliche Grundherrschaft enthält neben vertikalen Elementen im Verhältnis zwischen Grundherr und Hörigen auch zahlreiche genossenschaftliche Merkmale, welche die Selbstverwaltung in den Dörfern auf horizontaler Ebene regeln. Das Dorf funktioniert weitgehend genossenschaftlich. Der Bauernhof als Dorfgemeinde besitzt Allmeingut (Allmende, Ziff. 8+9). In der Regel wird die landwirtschaftlich nutzbare Fläche eines Dorfes folgendermassen bewirtschaftet: Innerhalb des Dorffeters (Zaunes) bewirtschaften die Hofbesitzer ihre Gehöfte, Zelgen (Felder) und Gärten selbständig und auf eigene Rechnung. Ausserhalb wird die Allmende (Wald und Weide) genossenschaftlich bewirtschaftet. Alle Hofleute dürfen dort ihr Vieh weiden lassen oder Brennholz sammeln. Entscheidend für die Begründung der Mitwirkungs- und Bezugsrechte ist in aller Regel, dass man einen Hof besitzt. Ziff. 5 bis 13 regeln ganz konkret die Nutzung der einzelnen Güter und die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Im Vordergrund stehen die Sicherung der Ökonomie, wobei Arbeitsteilung, Toleranz und Nachhaltigkeit wichtige Kriterien darstellen.

Zur Dorfgemeinde gehören – wie dies für eine ständische Gesellschaft in allen Segmenten, hier auf dem untersten des Bauernhofes, typisch ist – die Hofleute, also jene Leute, die über «Eigen und Erbe» in Maur verfügen und etwas in der Dorfversammlung – im Gericht – zu sagen haben. Ausgeschlossen davon bleiben aber das zahlreiche Gesinde und die vielen Tagelöhner. Wer also einen Hof besitzt, hat bei der vom Meier geleiteten Gemeindeversammlung auch ein Mitspracherecht in Angelegenheiten der lokalen Selbstverwaltung und niederen Gerichtsbarkeit, obschon er ein Höriger bzw. Leibeigener der Fraumünsterabtei ist. Wie im Text ausgesagt wird (Ziff. 10), handelt es sich um «Rechte», die sich aus der Stellung gegenüber der Abtei in Zürich ableiten. Wer solche Rechte besitzt, ist im Dorf besser gestellt – das Gesinde hat weder Besitz noch das Sagen –, aber er ist ein von der Grundherrschaft Abhängiger. Gemäss Ziff. 10 erhalten auch Neuzuzüger nach einem Jahr dieselben Rechte wie die anderen Hofleute. Besitz macht in diesem Sinne nicht frei, sondern bindet vielmehr ein.

Die Grundherrschaft ist somit nicht nur die Basis der Bewirtschaftung des Landes, sondern auch der Herrschaft über Land und Leute. Dies bedeutet in erster Linie, dass die Hofleute an ihre bäuerliche Scholle, wo sie Schutz und Auskommen finden, gebunden sind. Daher verfügen sie – modern gesprochen – weder über Niederlassungs- noch über Heiratsfreiheit. Ihr

Rechtsstatus erlaubt ihnen aber im Rahmen der hier im Hofrodel genannten Grenzen einen doch relativ grossen Gestaltungsraum ihrer Lebensentfaltung. Insofern lässt sich die mittelalterliche Leibeigenschaft in keiner Weise mit der antiken Sklaverei vergleichen. Die Einbindung oder Abhängigkeit der Hofleute zeigt sich bei den Einschränkungen in Sachen Eheschliessung (Ziff. 4) und Niederlassung (Ziff. 14) am deutlichsten. Gemäss Ziff. 4 steuert der Meier zur Hochzeitsfeier eines Hofmanns den Kochtopf, das Brennholz und einen Schinken bei. Er unterstützt die Hochzeit somit finanziell. Dafür kassiert er eine Hochzeitsabgabe anstelle des Rechts, die erste Nacht bei der Braut verbringen zu dürfen (*ius primae noctis*). Dieses Recht der ersten Nacht wird in verschiedenen Gegenden des mittelalterlichen Europas in Quellen erwähnt, so etwa in Frankreich und Italien. Im deutschsprachigen Kulturraum sind nur zwei Belege, der vorliegende, und nochmals einer von Zürich Hirslanden (1538) bekannt. Neuere Deutungen sehen in diesem wissenschaftlich umstrittenen Recht eine bildliche Umschreibung der Hochzeitssteuer im Sinne einer scherzhaften Übertreibung. Der Bräutigam muss dem Meier auf jeden Fall eine Hochzeitstaxe zahlen. Die Sprache ländlicher Rechtsquellen ist oft bildlich und symbolträchtig und schreckt vor Derbheiten nicht zurück. Der Abschluss von Ehen unter den Hörigen wird seitens der Grundherrschaft nur dann gestattet, wenn auch sichergestellt ist, dass der Mann seine Familie ernähren kann. Allerdings liegt die Verheiratung auch im Interesse des Grundherrn, weil sie eine personale und ökonomische Bereicherung seiner Grundherrschaft bedeutet. Um die Verheiratung zu fördern, muss daher auch eine gewisse Öffnung gewährleistet sein. Hier dürfen die Hofleute Eigenleute eines bestimmten Kreises anderer Grundherrschaften befreundeter Klöster und Kirchen heiraten. Das Recht gemäss Ziff. 14, auswärts zu heiraten, erweitert somit nicht nur die Auswahl potentieller Ehepartner, sondern bildet auch in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht für die Grundherrschaften eine personale Basis für eine nachhaltige Kooperation verschiedener Grundherrschaften.

2.3. Die Hofleute und das Stadtzürcherische Vogteigericht

Neben der grundherrlichen Zugehörigkeit zur Fraumünsterabtei gehört Maur auch zur Zürcher Herrschaft Greifensee. Seit dem 15. Jh. gewinnt die Zürcher Territorialherrschaft gegenüber den vielen überkommenen Grundherrschaften zunehmend an Gestaltungskraft. Mit der Reformation 1524/25 werden die Grundherrschaften der Fraumünsterabtei den Verwaltungsbezirken der Stadt Zürich angegliedert. Doch bleibt das grundherrliche Verhältnis jedenfalls der Form nach weiter bestehen.⁶ Seit dieser re-

⁶ Zusatzinformation: Nach den ältesten urkundlichen Belegen scheint der Vogt von Greifensee im Hochmittelalter im Dienste der Fraumünsterabtei zu stehen. Die Rechtsverhältnisse sind nicht völlig geklärt. 1300 verpfändet Gräfin Elisabeth von Rapperswil, Gemahlin Rudolfs III. von Habsburg-Laufenburg die Herrschaft Greifensee als Vogtei (inkl. Höfe Maur und Fällanden) an die Familie von Landenberg. Diese verkaufen die Herrschaft 1369 an die Grafen von Toggenburg. 1402 übernimmt die Stadt Zürich die Herrschaft Greifensee von den Toggenburgern. Fortan ist der Landvogt der obrigkeitliche Vertreter der Stadt. Er wird vom Zürcher Rat gewählt, auch wenn solche Ämter oft erblich sind.

formatorischen Transaktion liegt die Herrschaftsgewalt über Maur faktisch ausschliesslich beim Zürcher Rat bzw. beim Vogt von Greifensee.

Die Maurer kommen damit unter Druck und verlangen daher nach der «guten alten Ordnung» der Äbtissin. Diese, Katharina von Zimmern, hat die Abtei 1524 dem Zürcher Rat übergeben. Sie selbst lebt 1543 noch. Die Maurer setzen noch immer Hoffnung in sie. Obwohl sie also weder eine faktische noch eine rechtliche Instanz darstellt, wird sie im Sinne der guten alten Ordnung angerufen. Darin widerspiegeln sich keineswegs nur eine personengebundene Ausrichtung des Autoritätsverständnisses, sondern vielmehr auch handfeste Interessen. Denn gemäss Ziff. 24 gewährleistete die Äbtissin die Zoll- und Abgabefreiheit. Dies scheint nunmehr fraglich, weshalb der Vogt indirekt aufgefordert wird, diese auch zu unterstützen, falls ein Dritter dennoch Marktgaben einfordern sollte.

Man versucht auch, den Vogt als Vertreter der neuen Machthaber symbolisch auf Distanz zu halten; er kann nur bis zur Grundherrschaftsgrenze selbständig kommen und muss dort empfangen werden (Ziff. 16-18). Das Fastnachts- und Herbsthuhn – ursprünglich ein Symbol der Leibeigenschaft – ist dem Vogt geschuldet. Vom Meierhof sind zwanzig Mütt Kern – etwa eine Tonne Getreide – an den Vogt als Vertreter der Zürcher Territorialherrschaft abzuliefern. Es handelt sich dabei um eine ursprünglich der Grundherrin geschuldete Abgabe. Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang Ziff. 20, wonach die Hofleute dem Vogt einräumen, überdies 5 Pfund Jahressteuer zu schulden. Diese seien allerdings nicht von alters her geschuldet. Offenbar wurden die Hofleute im Rahmen des Ausbaus der Zürcher Herrschaft im 15. Jh. oder aber im Zuge der Reformation zu dieser neuen Steuer gezwungen. Ihr Protest ist in die Öffnung eingegangen. Die Kriegspflicht wird gemäss Ziff. 22 lokal eingeschränkt. Die Bauern wollen nicht in den Krieg. Das hält sie von der Pflege des Bodens und der Sicherung der eigenen Existenz ab. Zur Garantie dieses Auszugsprivilegs wird der Schutz der Äbtissin angerufen. Auch hier soll die alte Grundherrin, obwohl sie ihr Amt ja gar nicht mehr wahrnehmen kann, gegen den aufstrebenden Territorialherrn und dessen frühstaatliche Herrschaftsgewalt schützen.

Seit dem Erstarken der Territorialherrschaften im Spätmittelalter und insbesondere im 16. Jh. wird die Gerichtsherrschaft zu einem grundsätzlich der Landesherrschaft unterstehenden Herrschaftsmittel. Der Gerichtsbezirk wird zum territorial definierten Herrschaftsbezirk. Allerdings sind bis weit in die Neuzeit hinein personale und territoriale Inkongruenzen festzustellen zwischen Gerichtsbezirk und weiter ausgreifender Gerichtsherrschaft. Mit zunehmender Stärkung der Territorialherrschaft ziehen die Landesherren immer mehr gerichtsherrschaftliche Kompetenzen an sich.

Der Landvogt übt als Vertreter des Zürcher Rats alle Herrschaftsrechte aus und ist gemeinsam mit den ihn unterstützenden Untervögten für den Vollzug von Ratsbeschlüssen zuständig. Er ist auch oberster Gerichtsherr seiner Vogtei.

Gerichtsbarkeit verschafft insbesondere auf der Mikroebene dichte Herrschaftsgewalt (Rechtsdurchsetzung). Während das Maurer Hofgericht die ausserstrafrechtlichen Streitigkeiten als Niedergericht beurteilt, steht dem Vogt die Niedergerichtsbarkeit in Strafsachen zu. Er kommt als Gerichtsherr der Zürcher Landesherrschaft nach Maur unter Ausschluss der Blutgerichtsbarkeit, welche allein dem Zürcher Hofgericht zusteht. Der Vogt verfügt somit über eine eingeschränkte Zuständigkeit. Bei Streitigkeiten und Auseinandersetzungen unter Hofleuten ist er nur zuständig, wenn geklagt wird oder jemand stirbt (Ziff. 23). Dann klärt er von Amtes wegen ab, im letzteren Falle für das Zürcher Hofgericht.

3. Historische Verortung

Es handelt sich gemäss Selbstbezeichnung um ein Hofrodell, also eine Offnung, die 1543 aufgezeichnet wurde, jedoch auch Rechtsverhältnisse beinhaltet, die älteren Datum sind (vgl. Ziff. 19 und 20).

4. Textbestimmung

4.1. Quellengattung

Es handelt sich um ein Weistum, eine Offnung bzw. ein Hofrodell, d. h. um eine Aufzeichnung bäuerlichen Gewohnheitsrechts in einem bestimmten förmlichen Verfahren, das wiederholt wird. Eine Neuaufzeichnung war aus Gründen der Rechtsunsicherheit nach 1525 wohl unumgänglich geworden, da die Fraumünsterabtei als Grundherrin nicht mehr existierte, sodass eine Aktualisierung des Herrschaftsverhältnisses und eine Neuaufzeichnung als notwendig erachtet wurden.

4.2. Aussteller, Urheber

Die Maurer Hofleute Äpli und Trüeb erscheinen in Zürich vor der Verwaltung der ehemaligen Abtei. Der Text wird von der Kanzlei der Fraumünsterabtei auf Bitte der Dorfgenossen von Maur neu verurkundet.

4.3. Adressatenkreis

Die Offnung richtet sich an die Hofleute und den Meier von Maur sowie an den Vogt von Greifensee und daher mittelbar auch an die Zürcher Obrigkeit.

4.4. Sprache und Methode

Es liegt eine in heutiges Deutsch übertragene Textfassung vor.⁷ Typisch für eine Offnung ist die volksnahe, bildliche Sprache sowie die mitunter etwas derbe, bäuerliche Ausdrucksweise.

Die Rechtsquelle kennt keine Systematik. Es handelt sich um eine lückenhafte Aufzählung von Rechtsbestimmungen. Was selbstverständlich und unbestritten war, brauchte nicht aufgeschrieben zu werden. Daher ist Zurückhaltung geboten, wenn ein Weistum als historische Quelle zur Erforschung der Seins-Ebene herangezogen werden soll.

5. Historischer Hintergrund (Kurzfassung)

Seit dem 15. Jahrhundert erwächst gegen die alten Formen der grundherrschaftlichen Unfreiheit zunehmend Widerstand von Seiten der Bauernschaft. Eine programmatische Bedeutung kommt der 1439 entstandenen «*Reformatio Sigismundi*» zu. Im Gefolge der Reformation kommt es 1525 zu blutigen Bauernaufständen, welche niedergeschlagen werden. Erst mit der Französischen Revolution gelingt die Überwindung der ständischen Gesellschaft in Europa. Die soziale Gleichstellung der Männer erfolgt im 19. Jahrhundert vorerst auf privatrechtlicher Ebene.

Das 16. Jahrhundert ist geprägt durch Reformprozesse: Reformation des Glaubens, Reformen des Denkens und der Bildung (Humanismus), Reformen der Kunst (Renaissance), Stadt- und Landrechtsreformationen, Rezeption des römischen Rechts im Sinne einer auch die Rechtspraxis erfassenden Verwissenschaftlichung. Der Humanismus schafft die Grundlagen für ein neues Menschenbild, welches das Diesseits und die Immanenz in den Vordergrund rückt. 1525 wird Zürich durch den Toggenburger Huldrych Zwingli reformiert.

6. Gegenwartsbezug

Aus der vorliegenden Quelle lassen sich Kontinuitätsfäden erkennen hin zur Entwicklung der heutigen Ortsgemeinden, Korporationen und Genossamen sowie anderen öffentlich-rechtlichen Genossenschaften, die in ländlichen Gebieten aus Hofgenossenschaften hervorgegangen sind. Überdies lässt sich der Text auch fruchtbar machen für die Erklärung des hohen Stellenwerts der Gemeindeautonomie im modernen Verfassungsrecht der Schweiz.

Quelle

Die Offnung von Maur, StAZ C I 2562, abgedruckt bei BRUNO SCHMID, Die Gerichtsherrschaft Maur (= Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Bd. 12), Diss. Zürich 1963, S. 309-312 (Übersetzung durch Lukas Gschwend).

⁷ Das Original wurde in spätem mittelhochdeutsch regionaler Prägung abgefasst.